

Deutschen Demokratischen Republik sind Staatsanwälte anderer Art. Bei uns ist der alte Justizapparat endgültig zerschlagen. Eine neue Staatsanwaltschaft ist erstanden. Unsere Staatsanwälte, Männer und Frauen aus dem schaffenden Volk und ihrem Volk eng verbunden, sind Diener des Staates, der ihr Staat ist, des ersten Staates in der deutschen Geschichte, in dem die Arbeiterklasse die führenden Positionen innehat und im Bündnis mit den anderen werktätigen Schichten das Geschick des Volkes entsprechend dem Willen des Volkes lenkt¹¹¹⁾.

DIE STELLUNG DER RICHTER

1. Berufsrichter

„Ein Richter muß nach seiner Persönlichkeit und Tätigkeit die Gewähr dafür bieten, daß er sein Amt gemäß den Grundsätzen der Verfassung ausübt und sich vorbehaltlos für die Ziele der Deutschen Demokratischen Republik einsetzt¹¹²⁾. Ein Richter soll mindestens 23 Jahre alt sein.

Die Richter des Obersten Gerichts werden laut Artikel 131 der sowjetzonalen Verfassung, dem der § 14 GVG entspricht, auf die Dauer von 5 Jahren von der Volkskammer gewählt. Die übrigen Richter werden vom Minister der Justiz auf 3 Jahre ernannt. Der Erste Sekretär des ZK der SED, *Walter Ulbricht*, schlug im Namen des Zentralkomitees der Partei auf dem 33. Plenum der SED (16. bis 19. Oktober 1957) vor, die Richter an den Bezirks- und Kreisgerichten künftig *durch die Bezirkstage wählen zu lassen*: „Das ist demokratischer als die Ernennung durch das Justizministerium¹¹³⁾. Auf diese Weise soll gleichzeitig eine noch festere Verbindung zwischen den Gerichten und den örtlichen Volksvertretungen hergestellt werden. Da, wie oben aus geführt¹¹⁴⁾, die Beschlüsse des Zentralkomitees der SED eine unmittelbare Anleitung zum Handeln darstellen, ist demnächst mit einer entsprechenden Gesetzesänderung zu rechnen.

Nach dem V. Parteitag der SED im Juli 1958 hat das sowjetzonale Justizministerium einen Arbeitsplan erstellt, der die Vorlage des Richterwahlgesetzes bis zum Juni 1959 vorsieht.

Seit dem Jahre 1954 gilt der neu eingesetzte Richter in den ersten vier Monaten seiner Tätigkeit als „*Praktikant*“¹¹⁵⁾. In dieser Zeit soll er

¹¹¹⁾ „*Neue Justiz*“ 1952, S. 204.

¹¹²⁾ So § 11 GVG.

¹¹³⁾ „*Neues Deutschland*“ vom 20.10. 57.

¹¹⁴⁾ S. 18.

¹¹⁵⁾ „*Anordnung über die Einführung der Praktikantentätigkeit für Richter*“ in „*Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums der Justiz*“ 1954, Nr. 7 und 8.